

Was ändert sich zum Jahr 2022 in der Gesundheitspolitik, Pflege, Alterssicherung, Unfallversicherung und Arbeitsmarkt

Übersicht über die wesentlichen Änderungen/Neuregelungen und Befristungen, die im nächsten Jahr wirksam werden.

21. Dezember 2021

Gesundheit und Pflege

Mehrausgaben für stationäre Pflege

- Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim einen Zuschlag zu dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag. Er steigt mit der Dauer der Pflege: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %.
- In der ambulanten Pflege werden die Sachleistungsbeträge um 5 % erhöht.
- Der Leistungsbetrag der Pflegeversicherung zur Kurzzeitpflege wird zudem um 10% angehoben.
- Es werden die regionalen Netzwerke gestärkt, indem die Fördersumme um 10 Mio. €/Jahr aufgestockt wird.

Erstmals Bundeszuschuss für Pflegeversicherung

- Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. € pro Jahr eingeführt.
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose steigt um 0,1 Prozentpunkte auf 0,35 %.

Pandemiebedingter Schutzschirm wird verlängert

- Die Regelungen zur Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Angeboten zur Unterstützung im Alltag werden bis Ende März 2022 verlängert.
- Der flexiblere Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 zur Sicherstellung der Versorgung bleibt befristet erhalten. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungsbeträge bei Pflegegrad 2 bis 5.
- Flexibilisierungen bei Familienpflegezeit und Pflegezeit bleiben befristet bestehen.
- Der Anspruch auf coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstage wird bis Ende März 2022 verlängert.
- Die Medizinischen Dienste können im Einzelfall bis Ende März 2022 Pflegebegutachtungen ohne persönliche Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich durchführen.
- Ebenfalls bis Ende März 2022 besteht für Pflegegeldempfänger die Möglichkeit, den Beratungsbesuch telefonisch, digital oder per Videokonferenz abzurufen.

Weiterhin längeres Kinderkrankengeld

Die pandemiebedingte Sonderregelung für Kinderkrankengeld wird verlängert: Das Kinderkrankengeld kann auch 2022 je versichertem Kind grundsätzlich für 30 statt 10 Tage (bei Alleinerziehenden 60 statt 20 Tage) in Anspruch genommen werden.

E-Rezept startet bundesweit – Weiterentwicklung der ePA

Bundesweit können alle Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken, deren Systeme die technischen Voraussetzungen erfüllen, das E-Rezept nutzen. Sofern aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen das E-Rezept nicht erstellt werden kann, erhalten Versicherte zunächst weiterhin das gewohnte Papierrezept.

Ergänzender Bundeszuschuss

Der ergänzende Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung steigt auf 14 Milliarden Euro. Damit kann der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV 2022 bei 1,3 % stabil bleiben.

Alterssicherung

Anhebung der Altersgrenzen

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung ("Rente mit 67") steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1956 bzw. 1957 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zehn Monaten bzw. mit 65 Jahren und elf Monaten.

Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten

Für das Jahr 2022 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wie bereits für das Jahr 2021, 46.060 €. Bei vorzeitigen Altersrenten in der Alterssicherung der Landwirte werden die Hinzuverdienstgrenzen für das Jahr 2022 erneut ausgesetzt. (vgl. Rundschreiben [VI/247/21](#) vom 22. November 2021)

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Arbeitgeber, wenn Beschäftigte einen Teil ihres Lohns oder Gehalts in eine Betriebsrente umwandeln, immer die ersparten Sozialversicherungsbeiträge, maximal 15 Prozent, zugunsten der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) weiterleiten. Bisher galt diese Verpflichtung nur bei Entgeltumwandlungen, die ab dem 1. Januar 2019 neu abgeschlossen worden sind.

Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

Das Statusfeststellungsverfahren wird durch die folgenden Reformbausteine weiterentwickelt:

- Die Einführung einer Prognoseentscheidung ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon vor der Aufnahme der Tätigkeit und damit frühzeitiger als bisher.
- Anstelle der Versicherungspflicht wird künftig der Erwerbsstatus festgestellt. Damit werden die Beteiligten und die Clearingstelle von bürokratischem Aufwand entlastet und das Verfahren wird vereinfacht und beschleunigt.
- Es wird eine Gruppenfeststellung für gleiche Vertragsverhältnisse ermöglicht. Dies entlastet insbesondere den Auftraggeber bei gleichen Aufträgen; er muss hierfür nicht mehr separate Statusfeststellungsverfahren durchführen.
- Zukünftig können bestimmte Dreieckskonstellationen geprüft werden. Auch damit können separate Statusfeststellungsverfahren vermieden werden.
- Im Widerspruchsverfahren ist eine mündliche Anhörung möglich.

Die neuen Regelungen treten zum 1. April 2022 in Kraft. Wesentliche Reformbausteine gelten zur Erprobung zeitlich begrenzt bis zum 30. Juni 2027. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung werden die Reformbausteine bewertet. (vgl. Rundschreiben [VI/134/21](#) vom 25. Mai 2021)

Selbstverwaltung

Verlängerung der erleichterten schriftlichen Beschlussfassungen von Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger

Die Geltungsdauer der bereits bestehenden Sonderregelung des § 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach der die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen können (Ausnahme vom Grundsatz der Präsenzsitzung), wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Damit wird die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane während der Corona-Pandemie sichergestellt.

Rechengrößen

Sozialversicherungsrechengrößen 2022

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2022 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2021) turnusgemäß angepasst. Über die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2022 hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben [VI/254a/21](#) vom 02.12.2021 informiert.

Sachbezugswerte 2022

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Über die Änderungen hatte wir Sie mit unserem Rundschreiben [VI/184/21](#) vom 06. August 2021 informiert.

Arbeitsmarkt

Kurzarbeitergeld:

Die befristeten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden im Wesentlichen **bis zum 31. März 2022** verlängert:

- Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, besteht für weitere drei Monate.
- Verlängerung der Sonderregelungen über den erleichterten Zugang (statt mindestens ein Drittel nur mindestens 10 % der Belegschaft eines Betriebs betroffen von einem Entgeltausfall, kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden notwendig)
- Erstattung von 50 % der von den während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag in pauschalierter Form; zusätzliche 50 % möglich bei Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III
- Einbeziehung der Zeitarbeit
- Der Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung wird auch künftig nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Der Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit (ab dem vierten Bezugsmonat 70 % der Nettoentgeltdifferenz, bzw. 77 %, wenn ein Kind im Haushalt lebt; ab dem siebten Bezugsmonat 80 % bzw. 87 %) wird verlängert. Der Anspruch wird zudem für die Monate Januar, Februar und März 2022 auf die Beschäftigten ausgeweitet, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind.

Genauere Informationen zum Thema Kurzarbeit entnehmen Sie bitte den [FAQ Kurzarbeit](#) der BDA.

Insolvenzgeld

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird für das Kalenderjahr 2022 auf 0,09 % festgelegt (vgl. Rundschreiben [IV/134/21](#) vom 21. Dezember 2021).

Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung - Westbalkanregelung

Die sogenannte "Westbalkanregelung" wird bis Ende 2023 verlängert. Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können damit unabhängig von einer formalen Qualifikation zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland einreisen. Die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen. Neu eingeführt wird ein Kontingent für bis zu 25.000 Personen jährlich (vgl. Rundschreiben [IV/136/20](#) vom 6. November 2020).

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a SGB IX

Am 1. Januar 2022 tritt § 185a SGB IX in Kraft, mit dem bundesweit unabhängige und trägerübergreifende Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingerichtet werden sollen, die Arbeitgeber über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und bei der Antragsstellung unterstützen sollen. Sie sollen auch aktiv Arbeitgeber ansprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sensibilisieren.

Die Beauftragung der Einheitlichen Ansprechstellen erfolgt über die Integrationsämter. Die Integrationsämter haben auf der Ebene der BIH eine Empfehlung zu den "Einheitlichen Ansprechstellen" erarbeitet und veröffentlicht. Sie finden diese Empfehlung auf der Webseite der BIH: [BIH Empfehlungen | BIH](#). Auf der Webseite der BIH werden auch sukzessive die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber aufgeführt werden. Mit einer flächendeckenden Beauftragung ist allerdings erst im Laufe des Jahres 2022 zu rechnen (vgl. Rundschreiben [IV/125/21](#) vom 9. Dezember 2021).

TeilhabeStärkungsgesetz: Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im SGB II

Mit dem TeilhabeStärkungsgesetz sollen die Jobcenter ab dem Jahr 2022 stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden (vgl. Rundschreiben [IV/067/21](#) vom 10. Juni 2021).

Die Jobcenter sollen künftig sozialintegrative Leistungen neben einem Reha-Verfahren erbringen können. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung (§ 16a SGB II) und das neue mit dem TeilhabeChancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II). Nicht dazu zählen Leistungen nach §§ 16c und 16e SGB II.

Um die Leistungen der Jobcenter und Rehabilitationsträger im Sinne der betroffenen Menschen zu koordinieren und abzustimmen, werden die Jobcenter verbindlich am sog. Teilhabeplanverfahren beteiligt.

Informationen der BA hierzu finden Sie [hier](#).

Neue Regelbedarfe, Erhöhungen beim persönlichen Schulbedarf und Verlängerung des vereinfachten Zugangs in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1. Januar 2022 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der vergleichbaren Regelbedarfsstufen (RBS) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (vgl. Rundschreiben [IV/106/21](#) vom 29. September 2021). Auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird erhöht.

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nochmals verlängert worden. Er gilt jetzt für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2022 beginnen (vgl. Rundschreiben [IV/121/21](#) vom 24. November 2021).

Private Arbeitsvermittlung:

Im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung treten zum 1. Januar 2022 folgende Änderungen in Kraft:

- Private Arbeitsvermittler werden verpflichtet, bei einer grenzüberschreitenden Vermittlung die vermittelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen des Arbeitsverhältnisses sowie über die Beratungsdienste der Sozialpartner und der staatlichen Stellen in Deutschland zu informieren.
- Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung darf ein privater Arbeitsvermittler künftig keine Vermittlungsprovision vom Arbeitsuchenden verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt sowohl bei einer Geringfügigkeit in der Entgelt- als auch in der Zeitvariante.
- Die Vergütung für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen privaten Arbeitsvermittler auf Basis eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 6 SGB III wird um 500 € erhöht (vgl. Rundschreiben [IV/058/21](#) vom 7. Mai 2021).

Budget für Ausbildung jetzt auch für Personen, die bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind

Ab dem 1. Januar 2022 wird der persönliche Geltungsbereich des Budgets für Ausbildung erweitert. Auch Personen, die bereits im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind, sollen dann über das Budget für Ausbildung eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnehmen können (vgl. Rundschreiben [IV/067/21](#) vom 10. Juni 2021).